



HOCHSCHULE FÜR
GESUNDHEIT | SOZIALES | PÄDAGOGIK

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung

der EU|FH

Hochschule für Gesundheit, Soziales und Pädagogik

Inhalt

Präambel	3
I Allgemeine Studienbestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen.....	4
§ 2 Zulassung, Anerkennung und Anrechnung	4
§ 3 Hochschulgrad.....	4
§ 4 Studienstruktur	4
§ 5 Modulbeschreibungen.....	5
§ 6 Lehrveranstaltungsformen.....	5
§ 7 Lehrveranstaltungsevaluation und Arbeitsbelastung	6
II Allgemeine Prüfungsbestimmungen	6
§ 8 Zulassung zu Prüfungen	6
§ 9 Prüfungen, Prüfungsformen, Prüfungsorganisation	6
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	8
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	9
§ 12 Prüfungsnoten.....	9
§ 13 ECTS-Kreditpunkte	10
§ 14 Studienunterbrechung.....	10
§ 15 Prüfungsausschuss	11
§ 16 Prüfende und Beisitz.....	11
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen.....	11
§ 18 Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 19 Zulassungsverfahren zur Abschlussarbeit (Bachelor- oder Master-Thesis)	13
§ 20 Abschlussarbeit.....	14
§ 21 Wiederholung der Abschlussarbeit	14
§ 22 Wiederholung der mündlichen Verteidigung.....	15
§ 23 Zusatzprüfungen.....	15
§ 24 Errechnung der Gesamtnote.....	15
§ 25 Zeugnisse und Bescheinigungen	15
§ 26 Bachelor- oder Master-Urkunde	16
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen.....	16
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte.....	16
§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	16
§ 30 Einzelfallentscheidungen und Widerspruchsverfahren.....	16
Schlussbestimmungen	17
§ 31 Änderungen	17
§ 32 Inkrafttreten	17

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 sowie 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 1. September 2020 (GV NRW S. 890), hat die Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH (EU|FH) folgende allgemeine Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Vorbemerkung

Der Begriff „Prüfung“ wird in dieser Studien- und Prüfungsordnung i.d.R. für alle Prüfungsformen und -arten einschließlich verwendet, wenn nicht ausdrücklich auf einzelne Prüfungsformen oder -arten abgehoben wird. Eine Ausnahme bildet die Verwendung im Sinne von §§ 21 und 22, wonach im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zu unterscheiden ist zwischen Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen.

I Allgemeine Studienbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der EU|FH, enthält die alle Studiengänge betreffenden, studiengangsübergreifenden Bestimmungen und gilt nur im Zusammenhang mit der spezifischen Studien- und Prüfungsordnung eines jeweiligen Studiengangs. Die Studien- und Prüfungsordnung eines jeweiligen Studiengangs konkretisiert die Regelungen dieser Ordnung und kann ergänzende Regelungen treffen. Über diese Ordnung hinausgehende, ergänzende Informationen sind den entsprechenden Studiengangs-, Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu entnehmen. Die Verantwortlichkeiten der im Zusammenhang mit der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sowie den spezifischen Studien- und Prüfungsordnungen genannten zentralen Organe, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule regelt die Grundordnung der EU|FH.

§ 2 Zulassung, Anerkennung und Anrechnung

Die Voraussetzungen und Verfahren zur Zulassung, Anerkennung und Anrechnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der EU|FH sind in der Allgemeinen Zulassungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung (AZAAO) geregelt. Die AZAAO gilt nur im Zusammenhang mit der spezifischen Studien- und Prüfungsordnung eines jeweiligen Studiengangs.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird je nach Studiengang von der EU|FH der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.), „Bachelor of Arts“ (B.A.), „Master of Science“ (M.Sc.), „Master of Arts“ (M.A.) oder „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen.

§ 4 Studienstruktur

- (1) Alle von der EU|FH angebotenen Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Ein Modul definiert sich als eine Gruppe von Lehrveranstaltungen, die thematisch und zeitlich eine abgeschlossene Einheit bilden. Ein Modul umfasst i.d.R. Lehrveranstaltungen eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) Inhalte einzelner Lehrveranstaltungen oder ganzer Module werden i.d.R. in einem Zusammenspiel mehrerer Lernorte (Hochschule, Unternehmen oder digitaler Raum, etwa in Live-Online-Veranstaltungen) vermittelt.
- (3) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.
- (4) Die Modulabfolge gliedert sich entsprechend der Studienverlaufspläne und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.
- (5) Für die Vergabe des jeweiligen Hochschulgrades sind die für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Module erfolgreich zu absolvieren. Die für den Studienabschluss notwendigen Module sind der spezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen.

§ 5 Modulbeschreibungen

- (1) Die Studiengangsleitung verantwortet den akkreditierten Studienverlaufsplan, der einen Überblick über alle Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen eines Studiengangs gibt. Fakultativ angebotene Module oder Lehrveranstaltungen sind als solche ausgewiesen.
- (2) Der Modulkatalog umfasst die Beschreibung sämtlicher Module eines Studiengangs und dient der Information der Studierenden über Ziele, Inhalte und organisatorische Aspekte des jeweiligen Moduls. Die Modulbeschreibungen sind tabellarisch aufgebaut und umfassen die Angaben nach § 7 MRVO.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) Lehrveranstaltungsformen im Studienverlauf können Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, Projektarbeiten (Gruppenarbeit), Workshops (Übungen), Trainings, Praktika und Tutorials oder eine Kombination dieser Lehrveranstaltungsformen sein.
- (2) Vorlesungen dienen dazu, Gegenstand und Inhalt einzelner Fachgebiete darzulegen. Sie können als Lehrveranstaltungen am Campus oder als synchrone Live-Online-Veranstaltungen durchgeführt werden. Auch eine Kombination beider Formen ist möglich (Blended Learning).
- (3) Seminare dienen der diskursiven Bearbeitung unterschiedlicher Fachthemen und der Darstellung unterschiedlicher Standpunkte und Herangehensweisen zur Entwicklung von Handlungskompetenzen. Seminare werden durch einen intensiven Dialog mit den Lehrkräften und den Studierenden untereinander durchgeführt (interaktive Lehrgespräche). Sie können am Campus oder als synchrone Live-Online-Veranstaltung durchgeführt werden. Auch eine Kombination beider Formen ist möglich (Blended Learning).
- (4) Zur Intensivierung der Diskussion können zu einer Vorlesung begleitende Kolloquien durchgeführt werden. Sie können als Lehrveranstaltungen am Campus oder als synchrone Live-Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (5) In Projektarbeiten findet in Gruppenarbeit der Transfer von theoretischen Lernzielen zu praktischen Arbeitsaufgaben, Fertigkeiten und Kompetenzen statt. Hier steht ein hoher berufspraktischer Anteil mit hohem Selbststudienanteil im Vordergrund. Auch eine Durchführung nach den Methoden des Problem-basierten Lernens ist möglich.
- (6) Zur notwendigen Vertiefung und Ergänzung der in den Vorlesungen erworbenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse können spezifische Workshops (Übungen) durchgeführt werden. Wenn fachlich angemessen, können Workshops im Blended Learning Modell durchgeführt werden.
- (7) Als Training werden Veranstaltungen im Bereich des praktischen Studiums bezeichnet. Das Training wird von berufserfahrenen Trainerinnen und Trainern sowie Fachkräften durchgeführt in Skills Labs, Laboren und Lernwerkstätten an der Hochschule, mit dem Ziel der Vermittlung von Kommunikationstechniken, der Anwendung von Therapiemethoden und -techniken, der Stärkung der Kommunikations-, Team- und interkulturellen Fähigkeiten sowie insbesondere der Argumentationsfähigkeiten berufspraktischer Entscheidungen.
- (8) Praktika dienen dem Transfer von aufgebauten theoretischen Kompetenzen und im Training erworbenen Fachfertigkeiten im Praxis- und Berufsalltag. Sie können sowohl an der Hochschule als auch an außerhochschulischen Lernorten durchgeführt werden.
- (9) Als Tutorials werden verpflichtende studentische oder von Mentorinnen und Mentoren geleitete Übungsgruppen bezeichnet, in denen sowohl berufspraktische Themen als auch theoretische Themen vertiefend behandelt werden.

§ 7 Lehrveranstaltungsevaluation und Arbeitsbelastung

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig durch die Studierenden anonym evaluiert.
- (2) In regelmäßigen Abständen wird die Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden erhoben, die insgesamt für das Absolvieren einer Lehrveranstaltung notwendig war.
- (3) Näheres regelt die Qualitätsordnung der EU|FH.

II Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

Für die Zulassung zur Prüfung können Anwesenheitspflichten in den Lehrveranstaltungen eines Moduls definiert werden. Näheres regelt die jeweilige spezifische Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsformen, Prüfungsorganisation

- (1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und sind einzelnen Modulen zugeordnet. Teilprüfungen bilden den Ausnahmefall. Sie kombinieren berufspraktische Inhalte mit theoretisch-wissenschaftlichen Aspekten. Modulprüfungen finden innerhalb des Fachsemesters statt, in dem die betreffenden Lehrveranstaltungen stattfinden. Sofern ein Modul sich über zwei Fachsemester erstreckt, ist die Prüfung im jeweils zweiten Fachsemester abzulegen. Form und Inhalt der jeweiligen Prüfung sind dem Lernziel des betreffenden Moduls und der hier zu prüfenden Teilkompetenzen des jeweiligen Sachgebiets angemessen. Alle Module und ihre jeweilige Prüfung sind so aufeinander abgestimmt, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (2) Prüfungsleistungen sind i.d.R. Individualleistungen. Insofern es für die Überprüfung des Erreichens der Qualifikationsziele eines Moduls erforderlich ist, werden Prüfungsleistungen auch als Gruppenarbeit zugelassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der / des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund von objektiven Kriterien deutlich gegen die Leistung der anderen Mitglieder der Gruppe abgrenzbar und für sich als Einzelleistung zu bewerten sein.
- (3) Als Prüfungsformen sind möglich:
 - a. Hausarbeit
 - b. Klausur
 - c. mündliche Prüfung
 - d. Performanz- oder Simulationsprüfung
 - e. Portfolio
 - f. Praxisreflexion
 - g. problemorientierte schriftliche Arbeit
 - h. Projektbericht
 - i. Referat
- (4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden interdisziplinären Aufgabenstellung. Das Thema der Hausarbeit und deren formale Anforderungen werden von der oder dem Prüfenden zum Beginn der Lehrveranstaltung

festgelegt. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal sechs Wochen. Der Umfang der Hausarbeit beträgt 12 +/- maximal drei Seiten.

Ein Essay gilt als besondere Form der Hausarbeit und ist eine prägnante Erörterung, in dem der eigene Standpunkt über ein Thema argumentativ aufgebaut und vertreten wird. Ein Essay umfasst eine eigene Positionierung in Abwägung vorhandener wissenschaftlicher Positionen. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal vier Wochen. Der Umfang dieser besonderen Form der Hausarbeit beträgt 1.500 Wörter.

- (5) Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung. In einer Klausur soll die / der Studierende nachweisen, dass sie / er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht, mit den geläufigen Methoden des Faches Fragestellungen bearbeiten und Lösungswege entwickeln kann. Die Dauer einer Klausur beträgt maximal 120 Minuten.
- (6) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung, bei der festgestellt werden soll, ob eine Studierende / ein Studierender über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende oder als Einzelprüfung statt.
Das Expertengespräch findet als mündliche Einzelprüfung statt und ist ein wissenschaftlich begründeter, durch Fragen strukturierter Diskurs, in dem auf einer abstrakten Ebene theoretische Standpunkte oder empirische Datensätze in den Forschungsstand eingeordnet und aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Studierenden maximal 20 Minuten. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist Protokoll zu führen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfenden und dem Beisitzenden zu unterschreiben. Eine Sonderform der mündlichen Prüfung ist die mündliche Verteidigung (Disputation) der Masterarbeiten. Hier wird neben dem Verständnis des Themenfeldes in dem die Master-Thesis geschrieben wurde, der wissenschaftliche Dialog gesucht und bewertet. Die Dauer der Disputation regelt die spezifische Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Im Rahmen einer Performanz- oder Simulationsprüfung werden die Kompetenzen der Studierenden abgebildet, indem praktische Fertigkeiten präsentiert und theoretisch untermauert, begründet und reflektiert werden. Die theoretische Reflexion oder Begründung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der praktische Teil einer Performanz- oder Simulationsituation wird als Simulation oder in der beruflichen Praxis durchgeführt. Anschließend werden die eigenen Maßnahmen, u.a. im Hinblick auf deren sachgemäße Anwendung und Wirksamkeit, reflektiert. Die Bearbeitungsdauer für den schriftlichen Teil beträgt drei Tage und hat einen Umfang von maximal drei Seiten. Die Dauer der mündlichen Prüfung im praktischen Teil beträgt 15 Minuten.
- (8) In einem Portfolio reicht die / der Studierende eine Sammlung eigener Arbeiten ein, die es erlaubt, individuelle Studienleistungen sowie den persönlichen Lernfortschritt zu belegen. Die Bearbeitungsdauer wird vom Prüfenden zum Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Der Umfang des Portfolios beträgt 7.500 – 10.000 Zeichen.
- (9) Eine Praxisreflexion ist eine schriftliche Prüfungsleistung, in der die / der Studierende belegt, dass sie / er nach didaktisch-methodischer Anleitung theoretisches und praktisches Studium mit der Berufspraxis verbindet, die im Studium erworbenen Kompetenzen im beruflichen Praxisalltag anwendet und die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen im Studium reflektiert und zur eigenen Kompetenzentwicklung nutzt. Eine Praxisreflexion richtet sich in ihrer Ausgestaltung nach fachspezifischen Dokumenten (Falldarstellung, Diagnostik- oder Therapiebericht, pädagogische Reflexion). Der Umfang der Praxisreflexion ist variabel und weist eine Maximallänge von 12 Seiten, aber keinen Mindestumfang auf. Die Bearbeitungsdauer und der Umfang der Praxisreflexion werden von der / dem Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (10) Eine problemorientierte schriftliche Arbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines vorgegebenen Themas mit einem Umfang von 7.500 – 10.000 Zeichen und einer Bearbeitungsdauer von maximal zwei Wochen ab Bekanntgabe des Themas durch das Prüfungsamt.

- (11) In Projektberichten erfolgt die schriftliche und/oder mündliche Darstellung einer Projektarbeit. Projektberichte können als Einzel- oder Gruppenleistung erstellt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal vier Wochen nach Projektende. Der Umfang des schriftlichen Projektberichts beträgt 12 +/- maximal drei Seiten. Der mündliche Projektbericht beträgt maximal 25 Minuten.
- (12) Ein Referat umfasst i.d.R. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Kontext einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung wird anschließend in mündlicher freier Rede vermittelt. Dabei können die Ergebnisse der schriftlichen Auseinandersetzung als Poster, Präsentation oder stichpunktartige Notizen unterstützend verwendet werden. Ein Referat schließt eine Diskussion über die mündliche Darstellung ein. Die Maximallänge der mündlichen Präsentation beträgt 25 Minuten. Die Bewertung des Referates muss anhand eines von der / dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.
- (13) Mündliche Prüfungen und Referate sind in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation möglich, wenn die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind. Dabei gelten für mündliche Prüfungen Abs. 6 und für Referate Abs. 12 entsprechend. Klausuren können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden, dabei gilt Abs. 5 entsprechend. Die Studierenden werden auf die Durchführungsform der Prüfung hingewiesen. Ihnen wird vor Beginn der Prüfung Gelegenheit gegeben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (14) Die Aufgabe für jede einzelne Prüfungsleistung wird von der / dem Erstprüfenden festgelegt. Für Hausarbeit(en) und Referat(e) kann den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, thematische Vorschläge zu machen. Verbindlich vereinbarte Themen werden der / dem Studierenden mitgeteilt.
- (15) Prüfungen werden erstmalig zu dem im Studienverlaufsplan angegebenen Fachsemester angeboten. Wiederholungsprüfungen werden gemäß §18 angeboten.
- (16) Der Prüfungsausschuss, vertreten durch das Prüfungsamt, legt zu Beginn eines jeden Fachsemesters den Zeitrahmen für die Abnahme der mündlichen sowie praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Die Zeitpunkte für die einzelnen Prüfungen werden i.d.R. mit Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch innerhalb der ersten acht Wochen nach Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Studierenden gelten durch die Immatrikulation zu jedem ersten Versuch einer Prüfung automatisch als angemeldet. Zu allen anderen Prüfungen (Wiederholungsprüfungen oder Nachholprüfungen) melden sich die Studierenden i.d.R. bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums an. Bei nicht fristgerechter Meldung kann die Zulassung zur Prüfung versagt werden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist nur durch fristgerechte Abmeldung möglich. Die Frist endet mit Ablauf des zweiten Tages vor der Prüfung.
- (17) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind mindestens fünf Jahre im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses zu verwahren. Den Studierenden ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen zu geben.
- (18) Macht die / der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen länger andauernder oder wiederholter körperlicher und/oder psychischer Beeinträchtigung oder mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, wird der / dem Studierenden auf Antrag beim Prüfungsausschuss ermöglicht, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder Prüfungserleichterungen in der Form zu erhalten, dass durch eine Zeitverlängerung oder andere Maßnahmen ein Nachteilsausgleich für die besondere Beeinträchtigung gewährt wird.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die Voraussetzung erfüllen, sich im nachfolgenden Fachsemester der gleichen Prüfung unterziehen zu können, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer auf Antrag bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses an die Studierende / den Studierenden. Die / der Studierende kann vor Beginn der Prüfung beantragen, dass (auch bereits angemeldete) Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen werden. Wird eine mündliche Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchgeführt, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltung als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, wenn die / der Studierende dem nicht widerspricht.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktsystem.
- (2) Die Bewertungsergebnisse der erbrachten Prüfungsleistungen sollen bei Klausuren spätestens sieben Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes, bei Hausarbeiten, Bachelor-Thesis oder Master-Thesis und sonstigen schriftlichen Arbeiten spätestens 12 Wochen nach Ablegung der Prüfungsleistung der / dem Studierenden unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mitgeteilt werden. Aus wichtigen Gründen (z.B. Urlaub oder Krankheit der Prüfenden) kann die / der Prüfungsausschussvorsitzende eine abweichende Bewertungsfrist festsetzen. Die Bewertungsergebnisse werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 12 Prüfungsnoten

- (1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn mindestens 50 Prozentpunkte in der Modulprüfung erreicht werden. Sofern das Modul zwei Teilprüfungen umfasst, wird die Modulnote aus dem Durchschnittswert gebildet.
- (2) Die Noten für die Studien- und Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Note (Beschreibung)	Definition	Prozentpunkte
1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung	97-100 91-96
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	86-90 81-85 76-80
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	71-75 66-70 61-65
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	56-60 50-55
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	0-49

Noten schlechter als 4,0 werden mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind nicht zulässig.

- (3) Ergänzend der in Abs. 2 geregelten Benotung der Prüfungsleistungen kann eine Ausweisung gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erfolgen. Die Umrechnung der ECTS-Note erfolgt gemäß der folgenden Tabelle:

ECTS-Note	% erfolgreicher Studierender, die diese Note erreichen	ECTS Definition
A	10	auszeichnungswürdige, hervorragende Leistung
B	25	überdurchschnittliche Leistungen, kaum Fehler
C	30	insgesamt gute Leistung, jedoch einige Fehler
D	25	Leistung entspricht durchschnittlichen Anforderungen

ECTS-Note	% erfolgreicher Studierender, die diese Note erreichen	ECTS Definition
E	10	Leistung entspricht trotz Mängel der Mindestanforderung
F	-	nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
FX	-	nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Zur Bildung der ECTS-Note wird die Benotung der letzten drei Studienjahrgänge als Grundgesamtheit herangezogen (Kohorte). Liegen Bewertungen von weniger als drei Jahrgängen vor, wird die relative Note gemäß der Verteilung der Noten in allen vergleichbaren Bachelorstudiengängen des jeweiligen Jahrgangs vergeben. Die ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 13 ECTS-Kreditpunkte

- (1) Für bestandene Module werden ECTS-Kreditpunkte vergeben. Das Kreditpunktevergabesystem folgt den Richtlinien des ECTS-Systems. Sofern ein Modul erfolgreich absolviert ist, werden alle diesem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte zuerkannt. Die Summe der erreichten ECTS-Kreditpunkte dient als Ausweis des erfolgreich absolvierten Studienumfangs. Die Kreditpunkte werden im Bachelor- bzw. Master-Zeugnis ausgewiesen.
- (2) Die Summe der zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte ist in der spezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (3) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums je Modul zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte sind in der spezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (4) Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden.

§ 14 Studienunterbrechung

- (1) Studierende können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt vom Studium beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen Grund nachweisen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. eine nachweislich länger andauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester ausschließt,
 - b. Pflege oder Versorgung eines nahen Angehörigen,
 - c. gesetzliche Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit,
 - d. Studienaufenthalt im Ausland oder Ableistung einer dem Studium dienenden praktischen Auslandstätigkeit,
 - e. unaufschiebbare berufliche/dienstliche Verpflichtungen oder berufliche Belastungen durch Wechsel des Arbeitsplatzes (gilt nur für berufs begleitende Studiengänge).
- (2) Die für eine Beurlaubung geltend gemachten Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass die / der Studierende unverzüglich durch Attest einer Ärztin / eines Arztes nachweist, dass die Aufnahme bzw. Fortführung des Studiums aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sind.
- (3) Die Dauer der Beurlaubung wird i.d.R. für ein und höchstens für zwei aufeinanderfolgende Semester ausgesprochen. Innerhalb des Studiums können Studienunterbrechungen im Umfang von insgesamt höchstens vier Semestern berücksichtigt werden.
- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist i.d.R. vor Semesterbeginn schriftlich im Prüfungsamt einzureichen.

- (5) Während der Beurlaubung ist es grundsätzlich nicht möglich Leistungsnachweise zu erbringen oder an Prüfungen teilzunehmen. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen aus vorigen Semestern ist während der Beurlaubung allerdings möglich.

§ 15 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Näheres regelt die Grundordnung.

§ 16 Prüfende und Beisitz

- (1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt nach Vorschlag der Studiengangsleitung die Prüfenden sowie die Beisitzer.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen, ist eine Erstprüfende / ein Erstprüfender zu bestellen. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder des Lehrkörpers der EU|FH nach § 65 HG NRW bestellt. Prüfungsleistungen mit entsprechendem fachlichem Hintergrund können durch Personen aus der beruflichen Praxis und Ausbildung, die nicht zum Lehrkörper der EU|FH gehören, abgenommen werden. Der / die Erstprüfende hat i.d.R. in dem betreffenden Modul gelehrt. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine dieser Personen in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzenden in Prüfungen dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 65 Abs. I HG NRW die hierfür erforderliche Qualifikation besitzen.
- (4) Mündliche Prüfungen finden vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer / einem Prüfenden und einer / einem Beisitzenden statt. Die Beisitzerin / der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Studierende können für mündliche Prüfungen ihre Erstprüferin / ihren Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Das Prüfungsamt stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Die Betreuerin / der Betreuer der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Master-Thesis) berät die Studierende / den Studierenden bei der Wahl des Themas. Die / der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Thema der Abschlussarbeit. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Das Thema wird durch die Betreuerin / den Betreuer festgelegt. Für die Bewertung der Abschlussarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Die Betreuerin / der Betreuer der Abschlussarbeit ist die / der Erstprüfende.
- (7) Handelt es sich bei einer abzulegenden Prüfungsleistung um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, muss diese von zwei Prüfenden abgenommen und bewertet werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 50 Prozentpunkte beträgt. Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfung mit weniger als 50 Prozentpunkten bewertet wurde. Sofern in einem Modul zwei Teilprüfungen vorgesehen sind, ergibt der Durchschnitt der Teilmodulprüfungsnoten die Modulnote.
- (2) Wird eine Prüfung als Kollegialprüfung nach §16 Abs. 4 abgenommen, ist die Prüfung bestanden, wenn die Prüfenden die Prüfungsleistung jeweils mit mindestens 50 Prozentpunkten bewerten. Bei der Notenbildung wird das arithmetische Mittel der Bewertungen der Prüfenden gebildet. Wenn a) die Noten im Fall von zwei beteiligten Prüfenden um 20 oder mehr Prozentpunkte voneinander

- abweichen und im arithmetischen Mittel nicht geringer als 50 Prozentpunkte sind oder b) eine / ein Prüfender die Prüfungsleistung mit 50 oder mehr Prozentpunkten und die / der andere mit weniger als 50 Prozentpunkten bewertet, wird von der / dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüfende / ein dritter Prüfender bestimmt. Die Prüfungsnote ergibt sich dann aus dem Median der Noten aller drei beteiligten Prüfenden.
- (3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die laut des jeweiligen Studiengangs zu erbringenden ECTS-Kreditpunkte in vollem Umfang und den studiengangspezifischen Bestimmungen entsprechend erbracht sind.
 - (4) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ und mit null Prozentpunkten bewertet und damit als „nicht bestanden“, wenn die / der Studierende ohne triftige Gründe:
 - a. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - b. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - c. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
 - (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ und null Prozentpunkten bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung oder aus sonstigen triftigen Gründen kann für alle schriftlichen Prüfungsformen bis insgesamt höchstens der Hälfte der vorgegebenen Bearbeitungszeit hinausgeschoben werden.
 - (6) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis von Prüfungen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ und null Prozentpunkten bewertet. Die Exmatrikulation gilt nicht als triftiger Grund. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin, i.d.R. der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
 - (7) Versucht eine Studierende / ein Studierender, das Ergebnis ihrer / seiner eigenen oder einer anderen Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ und wird mit null Prozentpunkten bewertet. Für die Einschätzung des Vorliegens eines Täuschungsversuchs werden regelhaft Abschlussarbeiten (Bachelor- und Master-Thesis) sowie stichprobenartig schriftliche Prüfungsleistungen einer Plagiatsprüfung unter Zuhilfenahme geeigneter technischer Mittel unterzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende / den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und gegebenenfalls exmatrikulieren.
 - (8) Wer sich eines erheblichen Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens schuldig gemacht hat, kann vom Prüfenden oder von der die Aufsicht führenden Person nach erfolgloser Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ und wird mit null Prozentpunkten bewertet.
 - (9) Das Studium ist endgültig nicht bestanden, und damit endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn ein oder mehrere nicht bestandene Module mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden und eine weitere Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wurde eine Modul- oder Teilmodulprüfung mit weniger als 50 Prozentpunkten bewertet, besteht die Möglichkeit, die Prüfungsleistung, ggf. inklusive aller Teilmodulprüfungen, zu wiederholen. Die Wiederholung wird mittels derselben Prüfungsform durchgeführt. Wenn ein Modul aus zwei Teilmodulprüfungen besteht und das Modul nicht bestanden wurde, können nur die Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Jede dieser Prüfungen wird mit einer Prüfungsnote nach § 12 dieser Ordnung bewertet und im Zeugnis (Notenübersicht) ausgewiesen. Eine zweite Wiederholung ist möglich. Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Master-Thesis) kann je einmal wiederholt werden.
- (2) Prüfungen, die mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden, dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet und wird mit null Prozentpunkten ausgewiesen. Erfolgt das Versäumnis bei der Zweitwiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls unerlässlich ist, gilt auch das Studium als endgültig „nicht bestanden“.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind i.d.R. im nächsten Semester abzulegen. Genehmigte Abwesenheiten von der Hochschule haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Praxisphasen der dualen Studiengänge kann im Härtefall durch die Prüfungsausschussvorsitzende / den Prüfungsausschussvorsitzenden zugelassen werden.
- (5) In berufsbegleitenden Studiengängen sind Wiederholungsprüfungen i.d.R. im nächsten Semester abzulegen. Wenn es aufgrund von entschuldigtem Fehlen bei einer vorherigen Prüfung dazu kommt, dass noch eine weitere Nach-/Wiederholungsprüfung angeboten werden muss, so findet diese im nächsten Prüfungszeitraum statt.
- (6) Ist das Studium endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über ein endgültig nicht bestandenes Studium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Zudem wird der / dem Studierenden eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Noten ausgestellt.
- (7) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Abschlussarbeit (Bachelor- oder Master-Thesis)

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussarbeit sind in der spezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist spätestens fünf Wochen vor Beginn der Anfertigung derselben zu stellen. Die Antragstellung erfolgt mit der Abgabe eines Exposés. Das Exposé mit dem Thema der Abschlussarbeit muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Auf Grundlage des eingereichten Exposés vergibt der Prüfungsausschuss, vertreten durch das Prüfungsamt, das Thema der Abschlussarbeit. Das Datum der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Als erster Tag der Anfertigung der Abschlussarbeit gilt der auf die Ausgabe des Themas folgende Werktag.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn derselben zurückgenommen werden; er gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Wird der Zulassungsantrag ohne triftigen Grund später zurückgenommen, wird die Abschlussarbeit als „nicht bestanden“ gewertet. In diesem Fall kann die Abschlussarbeit im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit soll die / der Studierende zeigen, dass sie / er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig und mit geeigneten Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen durch das Thema präzisiert sein.
- (2) Die Abschlussarbeit wird je nach Studienverlaufsplan zum Ende des Studiums geschrieben. Auf Antrag der / des Studierenden und bei Vorliegen triftiger Gründe, kann ein Bearbeitungsteil bereits früher begonnen werden.
- (3) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss jedoch als individuelle Prüfungsleistung gegen die Leistungen der anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit abgrenzbar sein und den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers vorgeschlagen werden. Der Prüfungsausschuss oder die / der von ihm Beauftragte legen fest, wer Betreuerin / Betreuer, Erstprüfende / Erstprüfender und Zweitprüfende / Zweitprüfender der Abschlussarbeit sind. Die / der Studierende hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht. Dieser Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Die Themenausgabe erfolgt durch das Prüfungsamt. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit, Fristverlängerung und Themenrückgabe der Abschlussarbeit sind in der spezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit versichert die / der Studierende schriftlich, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die / der Studierende hat zwei gedruckte Exemplare und ein elektronisches Exemplar der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt einzureichen.
- (9) Jeder der beiden Prüfenden der Abschlussarbeit bewertet diese und vergibt eine Note. Bei der Berechnung der endgültigen Note für die Abschlussarbeit gilt § 12 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (10) Die Abschlussarbeit ist i.d.R. innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende vorläufig zu bewerten.
- (11) Jede / jeder Studierende muss während des Bearbeitungszeitraumes der Bachelor- und Master-Thesis ihren / seinen aktuellen Stand in einem Kolloquium vorstellen. Das Kolloquium ist in der spezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (12) Die Verteidigung der Master-Thesis erfolgt als mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden und einer Protokollführerin / einem Protokollführer und ist in der spezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. Die Prüfenden sind i.d.R. die Erst- und Zweitgutachterin / der Erst- und Zweitgutachter der Abschlussarbeit.

§ 21 Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Wurde die Abschlussarbeit in Form der Bachelor- oder Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Abschlussarbeit einmalig mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (2) Das Thema der zweiten Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, i.d.R. innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten, mit „nicht ausreichend“ bewerteten Abschlussarbeit, ausgegeben.

- (3) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei Anfertigung des Erstversuchs Gebrauch gemacht worden ist.

§ 22 Wiederholung der mündlichen Verteidigung

- (1) Wurde die mündliche Verteidigung von den Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die mündliche Verteidigung einmalig wiederholt werden.
- (2) Die mündliche Verteidigung ist in angemessener Frist, i.d.R. innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten, mit „nicht ausreichend“ bewerteten mündlichen Verteidigung zu wiederholen.

§ 23 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich freiwillig in weiteren Pflicht- und Wahlpflicht-Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studierenden / des Studierenden in ein Zeugnis aufgenommen. Bei der Festsetzung der Gesamtnote wird das Ergebnis der Zusatzprüfung(en) nicht mit einbezogen.

§ 24 Errechnung der Gesamtnote

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die / der Studierende alle Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit und der Praxisphasen mit den als Gesamtumfang angegebenen ECTS-Kreditpunkten der spezifischen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs bestanden hat.
- (2) Die Modulnoten und die Abschlussarbeit gehen im Anteil der jeweiligen ECTS-Kreditpunkte in die Gesamtnote ein.
- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden Dezimalstellen nicht berücksichtigt. Es wird auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

§ 25 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Spätestens zwölf Wochen nach dem Erbringen der letzten erforderlichen Prüfungsleistung werden der / dem Studierenden eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement ausgestellt. Als Datum des Bachelor- oder Master-Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt worden ist. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - a. die einzelnen Modul-Noten mit Angabe der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, in Prozentpunkten und die erreichten ECTS-Kreditpunkte,
 - b. ggf. die in den Prüfungen der einzelnen Lehrveranstaltungen erzielten Noten in Prozentpunkten sowie die in den Praktika erreichten ECTS-Kreditpunkte,
 - c. das Thema der Abschlussarbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten sowie die Note in deutscher Bezeichnung und die erreichten ECTS-Kreditpunkte,
 - d. die gemäß § 24 erreichte Gesamtnote mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten sowie die Note in deutscher Bezeichnung und die erreichten ECTS-Kreditpunkte,
 - e. auf Antrag weitere, zusätzlich zu den Pflicht-Praktika absolvierte Praktika und
 - f. auf Antrag die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfung(en).
- (2) Das Zeugnis wird von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der EU|FH versehen.

- (3) Beim Verlassen der Hochschule vor Beendigung des Studiums oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 26 Bachelor- oder Master-Urkunde

- (1) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und beurkundet den Grad gemäß § 3 dieser Ordnung.
- (2) Die Urkunde wird von der / dem Beauftragten für Didaktik und digitale Lehre sowie der Präsidentin / dem Präsidenten unterzeichnet.

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die / der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die / der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Das unrichtige oder durch Täuschung erlangte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Unter Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung können Prüfungsleistungen nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses angefochten werden.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der / dem Studierenden wird nach Abschluss jeder Prüfung auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei Klausuren bestimmt der Prüfungsausschuss, vertreten durch das Prüfungsamt, Ort und Zeit der Einsichtnahme. Ein entsprechender Antrag auf Einsichtnahme kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsamt gestellt werden.
- (2) Auf begründeten Antrag wird der / dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfungsarbeit(en) mit der / dem Prüfenden zu besprechen. Die / der Studierende hat das Recht, dem Ergebnis der Besprechung gemäß § 30 dieser Ordnung schriftlich zu widersprechen.

§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

§ 30 Einzelfallentscheidungen und Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

zu versehen und der Betroffenen / dem Betroffenen gegenüber bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann entsprechend der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet das Präsidium. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende / einen Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüfenden / diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die / der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so wird die vorhergehende Bewertung durch die geänderte Bewertung ersetzt. Ändert die / der Prüfende ihre / seine Bewertung nicht, so überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der / des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 - e. die / der Prüfende sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß fest, so lässt er den Widerspruch zu und ändert die Bewertung entsprechend ab oder setzt eine Wiederholungsprüfung an. Wird die Prüfung wiederholt, so werden die betroffenen Prüfungsleistungen durch andere, mit deren Abnahme bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. Der Prüfungsausschuss setzt das Prüfungsverfahren nur in Gang, sofern der Widerspruch der / des Studierenden nachweislich begründet ist.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Präsidium, ob der Widerspruch endgültig abgelehnt ist.

Schlussbestimmungen

§ 31 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung sollen im Interesse der Kontinuität vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung eines Studienabschnitts erforderlich ist. Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Neubestimmungen den geänderten Studienabschnitt beginnen, sofern sie durch die Änderungen dieser Ordnung nicht schlechter gestellt werden.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt am 24. Mai 2022 in Kraft. Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung wird in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (2) Die Gleichwertigkeit der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. Mai 2022 mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

wurde gem. § 73 Abs. 3 HG durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen förmlich festgestellt.

- (3) Ausgefertigt nach vorheriger rechtlicher Überprüfung durch die Präsidentin / den Präsidenten der EU|FH.

Brühl, den 24. Mai 2022

Prof. Dr. Clarissa Kurscheid

Präsidentin der EU|FH
Prof. Dr. Clarissa Kurscheid